



## ZEICHENERKLÄRUNG

Signatur gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung
  - Gewerbegebiete
- Maß der baulichen Nutzung
  - GH max. 17,00 Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt - Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - a abweichende Bauweise
  - Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform / Dachneigung	Bauweise

(Beschreibung siehe Textteil)
- Verkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Private Verkehrsfläche
  - Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen (privat)
  - Ein- / Ausfahrt
- Grünflächen
  - Grünfläche privat
  - Anpflanzen: Bäume
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot)
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
  - aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - UMBP 421,00 Unterer Mass-Bezugspunkt
  - Stellung der baulichen Anlage
  - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen - Abstandsflächen für Hochbauten gemäß §22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg
  - LR mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

**Allgemeine Angaben**

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991. I S. 58) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr. Das gilt insbesondere für die Bebauungspläne Nr. 0325-01 "Ostumfahrung", rechtsverbindlich seit 21.06.2005, Nr. 0313-01/10 "Änderung Solpark Nord", rechtsverbindlich seit 15.12.2006 und Nr. 0313-01/17 "Solpark, Geschwister-Scholl-Straße, 1. Änderung", rechtsverbindlich seit 04.04.2012.

Schwäbisch Hall, den  
Fachbereich Planen und Bauen

Gefertigt  
Muttlangen, den 04.02.2019

Holger Götter

L&K&P INGENIEURE GBR  
ULANDSTRASSE 30  
73071 MUTTLANGEN  
TELEFON 07171 10447-0  
TELEFAX 07171 10447-20

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Gemeinderat am 25.07.2018  
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öff. Auslegung vom 27.07.2018  
Auslegung im Baurechtsamt vom 06.08.2018 bis 06.09.2018

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss am  
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung am

**Umfang der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Büro LK&P, Ingenieure, Muttlangen vom \_\_\_\_\_ im Maßstab M 1 : 500 und die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:  
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink  
Erster Bürgermeister

**Rechtsverbindlichkeit**

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den  
Baurechtsamt

Stefan Franz

**STADT SCHWÄBISCH HALL**  
GEMARKUNG: Schwäbisch Hall

FLUR: 1 (Hessental)

**BEBAUUNGSPLAN**  
NR. 0313-01/20  
"SOLPARK-NORD, 1. ÄNDERUNG"

Maßstab 1:1000